

Geschäftsordnung

für den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale), seine Ausschüsse und seine Ortschaftsräte

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, GVBl. LSA S. 288, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), in seiner Sitzung am 28.01.2021 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und seine Ortschaftsräte beschlossen:

I. Abschnitt **Sitzungen des Stadtrates**

§ 1 **Einberufung, Einladung, Teilnahme**

- (1) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. ²Die Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie bis zum Tag vor dem Beginn der Ladungsfrist im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. ³Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form, die Ladungsfrist bleibt unberührt. ⁴Die Einladung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. ⁵Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.
- (2) ¹Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen werden grundsätzlich digital zur Verfügung gestellt. ²Das Nähere hierzu regelt die Richtlinie der Stadt Bernburg (Saale) über die digitale Ratsarbeit.
- (4) ¹Die Frist zwischen dem Zugang der Ladung und dem Tag des Sitzungstermins (Ladungsfrist) für Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse beträgt eine Woche. ²In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Vertretung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. ³Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. ⁴In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. ⁵Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. ⁶Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (5) ¹Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung über die Stadtverwaltung, Stadtratsbüro, anzeigen. ²Auch wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.

§ 2 Änderung der Tagesordnung

- (1) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Tagesordnung nach erfolgter Einladung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn alle Stadtratsmitglieder anwesend sind und niemand der Erweiterung der Tagesordnung widerspricht.
- (2) ¹Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden. ²Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) ¹Die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind öffentlich. ²Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) ¹Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. ²Für die Presse-, Rundfunk und Telemedienvertreter werden besondere Plätze freigehalten.
- (3) Zuhörer sind, außer im Rahmen der Einwohnerfragestunde, nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (4) ¹Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk, Tele- und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. ²Ton- und Bildübertragungen und -aufzeichnungen für private Zwecke sind unzulässig.
³Übertragungen und Aufzeichnungen nach Satz 1 sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen.
⁴Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen dienen, zu erteilen
- (5) Unter den in Abs. 4 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie -aufzeichnungen zulässig.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) ¹Durch Beschluss des Stadtrates oder des Ausschusses kann der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten angeordnet werden.
- ² Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
- a) Personalangelegenheiten, soweit es nicht gesetzlich anders vorgeschrieben ist,
 - b) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
 - c) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechts
 - d) Kreditgewährung und Kreditaufnahme sowie vergleichbare Rechtsgeschäfte,
 - e) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit nicht in öffentlicher Sitzung zu behandeln,
 - f) Vergabeangelegenheiten (Auftragsvergabe),
 - g) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- (2) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekanntzugeben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 5 Sitzungsleitung, Sitzungsverlauf

- (1) ¹Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. ²Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so bestimmt der Stadtrat unter Vorsitz des ältesten Anwesenden ein hierzu bereites Mitglied für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, zum Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
 2. Abstimmung über die Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates,
 3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
 4. Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt, über Eilentscheidungen und die Ausführung gefasster Beschlüsse,
 5. Einwohnerfragestunde
 6. Abwicklung der Tagesordnungspunkte,
 7. Anfragen, Anregungen und Bekanntmachungen,
 8. Schließung der Sitzung.
- (4) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 6 Anfragen

- (1) ¹Jeder Stadtrat ist berechtigt, schriftliche Anfragen (siehe dazu Formblatt der Verwaltung), die sich auf Angelegenheiten der Stadt Bernburg (Saale) oder ihrer Verwaltung beziehen, an den Oberbürgermeister zu richten. ²Anfragen, die im Rat behandelt werden sollen, sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Oberbürgermeister zuzuleiten.
- (2) Jeder Stadtrat ist berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung (§ 5 Abs. 1) einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Oberbürgermeister zu richten.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 7 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach den Erläuterungen des Oberbürgermeisters oder des von ihm Beauftragten zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gem. § 33 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) ¹Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende des Stadtrates das Wort erteilt, möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Der Oberbürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. ³Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe zu erteilen.
- (4) ¹Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. ²Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. ³Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
⁴Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten pro Redner je Tagesordnungspunkt.
⁵Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. ⁶Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen.
⁷Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (5) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen und soweit Aufgaben ihres Geschäftsberichts betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (6) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- (7) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
²Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 8 Sachanträge

- (1) ¹Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten und sind schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtrates oder zur Niederschrift diktiert, einzureichen. ²Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). ³Hat eine Vorberatung in den Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu.
⁴Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Oberbürgermeister eingereicht werden.
⁵Über die eingegangenen Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Stadtrat.
- (2) ¹Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden.
²Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden, mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 9 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
- a) Schluss der Aussprache,
 - b) Schluss der Rednerliste,
 - c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister,
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - f) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) Rücknahme von Anträgen,
 - i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
 - j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung.
- (2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab.
- (3) ¹Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. ²Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. ³Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern.
⁴Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Wurde ein Antrag oder ein Beschlussvorschlag zuvor in einem Ausschuss vorberaten, gibt der Vorsitzende des Stadtrates vor der Abstimmung die Beschlussempfehlung des Ausschusses bekannt.
- (4) ¹Stehen mehrere Anträge sowie gegebenenfalls ein Beschlussvorschlag zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen; über diese ist vor allen anderen Sachanträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der später gestellte Antrag nicht unter Buchstabe a) bis c) fällt,
 - e) Beschlussvorschläge der ursprünglichen Vorlage.²In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.
- (5) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates den Antrag oder den Beschlussvorschlag in Form einer Frage zu formulieren, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (6) ¹Stehen innerhalb eines Antrages oder Beschlussvorschlages mehrere Alternativen zur Abstimmung, so wird über diese gesondert in der dort angegebenen Reihenfolge abgestimmt. ²Über die zweite und die weiteren Alternativen wird nur bei Ablehnung der vorhergehenden Alternative abgestimmt. ³Findet keine Alternative eine Mehrheit, ist der Antrag oder die Beschlussvorlage insgesamt abgelehnt.
- (7) ¹Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. ²Der Vorsitzende des Stadtrates ruft zur Stimmabgabe getrennt nach Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen auf. ³Auf Antrag eines Stadtrates kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine namentliche Abstimmung verlangt werden.
- (8) ¹Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder durch einen von ihm Beauftragten zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. ³Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (9) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

§ 11 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden zwei Stimmzähler bestimmt.
- (2) ¹Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. ²Die Stimmzettel sind zu falten.
- (3) ¹Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. ²Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die weiteren Vorgaben richten sich nach § 56 KVG.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Ergebnis der Wahl unverzüglich bekannt.

§ 12 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. ²Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Ratsmitglieds ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der Ratsmitglieder gefasst wird. ³Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann
 - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) ¹Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. ²Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. ³Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur je einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) ¹Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. ²Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. ³Danach ist die Sitzung zu schließen. ⁴Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates an vorderer Stelle abzuwickeln.

§ 13 Protokollführer

Der Oberbürgermeister bestellt einen Beamten oder Beschäftigten der Stadtverwaltung als Protokollführer.

§ 14 Sitzungsniederschrift

- (1) ¹Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt. ²Über den Mindestinhalt gemäß § 58 Abs. 1 KVG LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Namen der fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
 - c) Einwände gegen die Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
 - d) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben.
 - e) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - g) Eingaben und Anfragen,
 - h) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Niederschrift soll allen Stadträten innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.
- (4) ¹Über die Niederschrift stimmt die Vertretung ab. ²Erhebt ein Stadtrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird, falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können, in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und ggf. über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. ³Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (5) ¹Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. ²Die Tonaufzeichnungen sind 3 Monate aufzubewahren, mindestens aber über 3 Ratssitzungen.
- (6) Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist von einem Tagesordnungspunkt oder einer Passage ein Wortprotokoll anzufertigen.
- (7) ¹Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist jedermann gestattet und kann im Stadtratsbüro des Rathauses, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) während der Öffnungszeiten durchgeführt werden. ²Die öffentlichen Niederschriften können auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

§ 15

Aufhebung von Beschlüssen des Stadtrates

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Oberbürgermeister beantragt werden.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können oder die Aufhebung zu nicht unerheblichen Schadensersatzansprüchen führen würde.

§ 16

Ordnung in den Sitzungen

- (1) ¹Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. ²Er übt das Hausrecht aus.
- (2) ¹Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, kann vom Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen werden. ²Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende des Stadtrates das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat. ³Gemäß § 57 Abs. 3 KVG LSA können Ratsmitglieder, sachkundige Einwohner oder Sachverständige, die die Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum verwiesen oder für höchstens 4 Sitzungen ausgeschlossen werden.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. ²Auf diese Verpflichtung kann jeder Stadtrat den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.
- (4) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt worden ist, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (5) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (6) Einem Redner, dem das Wort gem. Abs. 2 entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.

§ 17 **Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern**

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) ¹Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden zuvor mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. ²Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaals räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt **Fraktionen**

§ 18 **Fraktionen**

¹Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Stadtrates unverzüglich von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. ²Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und zum Finanzverantwortlichen der Fraktion bestellt wurde. ³Der Zusammenschluss von Stadträten wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. ⁴Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets mitzuteilen.

III. Abschnitt **Beteiligung der Einwohner**

§ 19 **Einwohnerfragestunde**

- (1) ¹Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse und Ortschaftsräte halten zu Beginn einer öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. ²Der Vorsitzende kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen. Fragen zu Beratungsgegenständen werden zugelassen.
- (2) ¹Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. ²Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. ³Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) ¹Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. ²Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. ³Die Fragestellungen der Einwohner in den Ortschaftsräten müssen sich auf Angelegenheiten der Ortschaft beziehen.

- (4) ¹Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden. ²Eine Aussprache findet nicht statt. ³Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischennachricht - erteilt werden muss.

IV. Abschnitt **Sitzungen der Ausschüsse und Ortschaftsräte**

§ 20 **Verfahren in den Ausschüssen und Ortschaftsräten**

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse und für die Ortschaftsräte des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung. Die Richtlinie über die Digitale Ratsarbeit findet für die Ortschaftsräte keine Anwendung.
- (2) In jeder ordentlichen Ausschuss- und Ortschaftsratssitzung sind die Tagesordnungspunkte
- a) Einwohnerfragestunde
 - b) Mitteilungen,
 - c) Beantwortung von Anfragen,
 - d) Anregungen
- vorzusehen.
- (3) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten
- (4) ¹Die Ausschüsse und Ortschaftsräte können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. ²Diese haben bei nicht-öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.
- (5) ¹Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen mit gemeinsamer Tagesordnung zusammentreten. ²Den Vorsitz der gemeinsamen beratenden Ausschusssitzungen führt der Vorsitzende, an dessen Ausschuss die Angelegenheit zuerst herangetragen wurde. ³Im Verhinderungsfall geht der Vorsitz an den Vorsitzenden des nächst beteiligten Ausschusses. ⁴In Zweifelsfällen entscheidet der Oberbürgermeister über den Vorsitz. ⁵Den Vorsitz der gemeinsamen Ausschusssitzungen mit dem Hauptausschuss führt der Oberbürgermeister. ⁶Über die Sitzungsgegenstände der gemeinsamen Tagesordnung wird separat abgestimmt.

§ 21 **Vertretung in Ausschüssen**

¹Ist ein Mitglied eines Ausschusses an der Teilnahme an der Ausschusssitzung verhindert, so kann die Fraktion, die das Ausschussmitglied bestimmt hat, einen Vertreter entsenden, der derselben Fraktion angehört. ²Der Vertreter muss ein gewähltes Mitglied des Stadtrates sein. ³Jedes Fraktionsmitglied, das gewähltes Mitglied des Stadtrates ist, ist grundsätzlich vertretungsberechtigt. ⁴Einer Bestätigung des Vertreters durch den Stadtrat bedarf es nicht.

V. Abschnitt **Öffentlichkeit und Presse**

§ 22 **Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

¹Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten. ²Die Unterrichtung erfolgt regelmäßig durch das digitale Bürgerinformationssystem der Stadt. ³Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. ⁴Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

VI. Abschnitt **Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen**

§ 23 **Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen**

- (1) ¹Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3, Absätze 4 und 5 sowie § 2 gelten entsprechend.
- (2) ¹Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 4, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16 und 17, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) ¹Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. ²Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. ³Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) ¹Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. ²Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. ³Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.
- (5) ¹Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. ²Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. ³Für das weitere Verfahren findet § 19 Absätze 2 bis 4 entsprechend Anwendung.

(6) ¹Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. ²Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. ³Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

VII. Abschnitt **Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

§ 24

Auslegung der Geschäftsordnung

¹Bei Zweifel über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. ²Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

§ 25

Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 26

Anlagen

Die Zuständigkeitsordnung, die Richtlinie zur Gewährung von Fraktionszuwendungen und die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit ergehen als Anlagen zu dieser Geschäftsordnung.

§ 27

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 28

Inkrafttreten

¹Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale), seine Ausschüsse und seine Ortschaftsräte tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 28.01.2021 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale), seine Ausschüsse und seine Ortschaftsräte vom 04.07.2019 außer Kraft.

Bernburg (Saale),

Jürgen Weigelt
Vorsitzender des Stadtrates